



Mitteilungen der Präsidentin des DPMA 2022

Bitte beachten: Die Verlinkungen in den einzelnen Mitteilungen funktionieren nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (wöchentliche Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen über DPMAconnectPlus) im Jahr 2022..... 3

Mitteilung Nr. 2/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neuerungen bei der Erfassung von inländischen Zweigniederlassungen..... 4

Mitteilung Nr. 3/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts zur Verlängerung der Frist in die nationale Phase vor dem Deutschen Patent- und Markenamt als Bestimmungsamt (Art. III § 4 IntPatÜbkG) bzw. ausgewähltem Amt (Art. III § 6 IntPatÜbkG) von 30 Monaten auf 31 Monate 5

Mitteilung Nr. 4/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Richtlinien für das Einspruchsverfahren, Widerrufs- und Beschränkungsverfahren vor dem DPMA..... 6

Mitteilung Nr. 5/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien für die Prüfung von Patentanmeldungen und die Aufhebung der Mitteilung des Präsidenten Nr. 7/87 7

Mitteilung Nr. 6/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zeitlich befristete Möglichkeit zur Aufschiebung der Erteilung eines Patents im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) 8

Mitteilung Nr. 7/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patentedokumente, des Patentblatts, des Markenblatts und des Designblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister im Jahr 2023..... 10

Mitteilung Nr. 8/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2022 bis einschließlich 1. Januar 2023.....	11
Mitteilung Nr. 9/22	
der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 21. Februar 2023	12
Mitteilung Nr. 10/22	
der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (wöchentliche Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen über DPMAconnectPlus) im Jahr 2023.....	13
Mitteilung Nr. 11/22	
der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die 12. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig ab 1. Januar 2023) und über die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger	14

Mitteilung Nr. 1/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (wöchentliche Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen über DPMAconnectPlus) im Jahr 2022

16. Dezember 2021

Im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bei den verschiedenen Schutzrechtsarten erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt maschinenlesbare Daten, die an Dritte für den Aufbau, die Entwicklung und Pflege eigener Schutzrechtsdatenbanken sowie anderer Informationssysteme und Dienstleistungen abgegeben werden können. Voraussetzungen für die Abgabe sind der Abschluss eines Vertrags und die Übernahme der Bereitstellungskosten. Diese Kosten werden jährlich ermittelt und der Öffentlichkeit mitgeteilt.

Die Kosten für die Bereitstellung der wöchentlichen Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen werden für das Jahr 2022 von 8 Euro im Jahr 2021 auf 7 Euro pro Datenart und Liefertermin gesenkt.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

1519/2-001 – 2.1.2

Mitteilung Nr. 2/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neuerungen bei der Erfassung von inländischen Zweigniederlassungen

9. Februar 2022

Die bisherige Amtspraxis zur Erfassung von inländischen Zweigniederlassungen wird geändert: Schutzrechtsinhaber und Anmelder können nun unter der Firma ihrer inländischen Zweigniederlassung im Register erfasst werden, wenn die Firma der Zweigniederlassung im deutschen Handelsregister eingetragen ist, es sei denn, der Rechtsträger ist aus der Firmenbezeichnung der Zweigniederlassung nicht erkennbar.

Als Sitzangabe bzw. Anschrift wird der Sitz bzw. die Anschrift der Zweigniederlassung erfasst.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

3610/4.3.3/2019-1

Mitteilung Nr. 3/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts zur Verlängerung der Frist in die nationale Phase vor dem Deutschen Patent- und Markenamt als Bestimmungsamt (Art. III § 4 IntPatÜbkG) bzw. ausgewähltem Amt (Art. III § 6 IntPatÜbkG) von 30 Monaten auf 31 Monate

16. März 2022

Durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts (2. PatMoG) wird die für PCT-Anmeldungen vorgesehene Frist zum Eintritt in die nationale Phase vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) als Bestimmungsamt (Artikel III § 4 IntPatÜbkG) bzw. ausgewähltem Amt (Artikel III § 6 IntPatÜbkG) von 30 Monaten auf 31 Monate verlängert.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Eine Übergangsregelung gibt es nicht.

Das DPMA beabsichtigt, die geänderten Vorschriften dahingehend anzuwenden, dass sie für alle PCT-Anmeldungen gelten, für die am 30. April 2022 die bislang geltende 30-Monatsfrist noch nicht abgelaufen ist bzw. nicht abläuft. Voraussetzung ist außerdem, dass der Anmelder vor dem 1. Mai 2022 keinen wirksamen Antrag auf Eintritt in die nationale Phase nach Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 2 PCT gestellt hat.

Eine entsprechende Benachrichtigung (Notification) hat das DPMA bei der WIPO hinterlegt. Sie wurde in der "PCT Gazette" vom 10. März 2022 (https://www.wipo.int/export/sites/www/pct/en/official_notices/officialnotices.pdf) veröffentlicht.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

1243/1-4.3.2/2022-1

Mitteilung Nr. 4/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Richtlinien für das Einspruchsverfahren, Widerrufs- und Beschränkungsverfahren vor dem DPMA

2. Mai 2022

Die Richtlinien für das Einspruchsverfahren, Widerrufs- und Beschränkungsverfahren vor dem DPMA vom 3. Juli 2018 wurden überarbeitet. Die Richtlinien sind in ihrer Neufassung am 1. Mai 2022 in Kraft getreten.

Die Richtlinien erläutern die Amtspraxis vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen, die in Teilen durch das Zweite Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert wurden. Sie berücksichtigen den Informationsbedarf von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Einzelanmeldern. Die aktuelle Fassung der Richtlinien kann im Internet auf der Seite des DPMA unter der Rubrik "Service", "Formulare und mehr", "Patente" abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

1243/1-4.3.2/2022-2

Mitteilung Nr. 5/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien für die Prüfung von Patentanmeldungen und die Aufhebung der Mitteilung des Präsidenten Nr. 7/87

2. Mai 2022

Die Richtlinien für die Prüfung von Patentanmeldungen wurden neu gefasst und insbesondere an Änderungen angepasst, die infolge des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) eingetreten sind.

Die Neufassung der Prüfungsrichtlinien ist am 1. Mai 2022 in Kraft getreten. Die Richtlinien richten sich an die Prüfungsstellen des Deutschen Patent- und Markenamts.

Der Text der Richtlinien kann als Formblatt P 2796 kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet auf der Seite des DPMA unter der Rubrik "Service", "Formulare und mehr", "Patente" abgerufen werden.

Zugleich wird die Mitteilung des Präsidenten Nr. 7/87 mit dieser Mitteilung aufgehoben. Die Details der Fristgewährung in Prüfungsverfahren, welche Gegenstand dieser Mitteilung waren, sind nunmehr in Abschnitt 2.5 der Prüfungsrichtlinien geregelt.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

1243/1-4.3.2/2022-3

Mitteilung Nr. 6/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zeitlich befristete Möglichkeit zur Aufschiebung der Erteilung eines Patents im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ)

2. Mai 2022

Das sog. Doppelschutzverbot nach Artikel II § 8 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜbkG) wird durch Artikel 1 Nr. 1 lit. c) des Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform vom 20. August 2021 geändert (BGBl. I S. 3914). Die Änderung des Artikels II § 8 IntPatÜbkG tritt an dem Tag in Kraft, an dem auch das EPGÜ nach seinem Artikel 89 in Kraft tritt.

Nach dem Inkrafttreten der Änderung von Artikel II § 8 IntPatÜbkG gilt das Doppelschutzverbot nur noch in Bezug auf europäische Patente, die auf Grund der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 83 Abs. 3 EPGÜ nicht der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Einheitlichen Patentgerichts unterliegen (sog. Opt Out). In diesem Fall verliert ein gegenstandsgleiches nationales Patent seine Wirkung. Sofern hingegen kein Opt Out erklärt wird und das europäische Patent weiterhin in die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Einheitlichen Patentgerichts fällt, hat das nationale Patent neben dem europäischen Patent weiter Wirkung, wobei dieser sog. Doppelschutz unter bestimmten Voraussetzungen einer Einrede der doppelten Inanspruchnahme unterliegt (Artikel II § 18 IntPatÜbkG). Auch europäische Patente mit einheitlicher Wirkung können mit einem nationalen Patent flankiert werden, ohne dass letzteres seine Wirkung verliert.

Sofern ein europäisches Patent bereits erteilt worden ist, besteht die Möglichkeit, Doppelschutz zu erlangen, nur für nationale Patente, die nach dem Inkrafttreten des EPGÜ erteilt werden. Um Anmeldern die Option eines solchen Doppelschutzes offen zu halten, sieht das DPMA folgende Übergangsmaßnahmen vor:

Soweit der Gegenstand einer Patentanmeldung eine Erfindung ist, für die demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein europäisches Patent mit derselben Priorität erteilt worden ist, und im Verfahren vor dem DPMA bereits wirksam ein Prüfungsantrag nach § 44 PatG gestellt wurde, bestehen für den Patentanmelder folgende Möglichkeiten:

- Antrag auf Verlängerung noch laufender Fristen zur Beantwortung eines Prüfungsbescheids (§§ 44, 45 PatG): Sofern eine von der Prüfungsstelle gesetzte Frist zur Beantwortung eines Prüfungsbescheids nach §§ 44, 45 PatG noch nicht abgelaufen ist, kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.
- Antrag auf Aufschieben der Entscheidung über die Anmeldung: Sofern eine von der Prüfungsstelle gesetzte Frist durch Beantwortung eines Prüfungsbescheids nach §§ 44, 45 PatG eingehalten wurde, kann die Entscheidung über die Anmeldung auf Antrag aufgeschoben werden. Geht ein solcher Antrag erst nach Erlass des

Erteilungsbeschlusses beim DPMA ein, kann der Antrag nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Fristverlängerung und der Aufschub sollen zunächst acht Monate und nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 84 EPGÜ vier Monate nicht überschreiten.

Die Möglichkeit, diese Anträge zu stellen, endet mit dem Inkrafttreten des EPGÜ. Das EPGÜ wird am ersten Tag des vierten Monats nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten (Artikel 89 Abs. 1 EPGÜ).

Um die Bearbeitung der Anträge zu beschleunigen, werden Anmelder gebeten, bei Stellung des Antrags die Veröffentlichungsnummer ihres europäischen Patents mitzuteilen.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

1243/1-4.3.2/2022-5

Mitteilung Nr. 7/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patentdokumente, des Patentblatts, des Markenblatts und des Designblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister im Jahr 2023

7. September 2022

Informationen zu Patenten und Gebrauchsmustern werden im Jahr 2022 regulär letztmalig am 29. Dezember 2022 veröffentlicht, zu Marken und Designs am 30. Dezember 2022.

Grundsätzlich erfolgen Veröffentlichungen jeweils am Donnerstag (für Patente und Gebrauchsmuster) beziehungsweise am Freitag (für Marken und Designs).

Sofern geplante Veröffentlichungstage mit gesetzlichen Feiertagen zusammenfallen, werden die Veröffentlichungstage um jeweils einen Tag vorgezogen. Falls der Vortag ebenfalls ein Feiertag ist, wird um einen weiteren Tag vorgezogen.

Im Jahr 2023 werden davon folgende Veröffentlichungstage betroffen sein:

- 6. Januar 2023 (Marken und Designs) – Verschiebung auf den 5. Januar 2023
- 7. April 2023 (Marken und Designs) – Verschiebung auf den 6. April 2023
- 18. Mai 2023 (Patente und Gebrauchsmuster) – Verschiebung auf den 17. Mai 2023
- 8. Juni 2023 (Patente und Gebrauchsmuster) – Verschiebung auf den 7. Juni 2023

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

544 E 9 – 2.1.2

Mitteilung Nr. 8/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2022 bis einschließlich 1. Januar 2023

19. Oktober 2022

Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt für die Dienststellen München, Jena und Berlin – Informations- und Dienstleistungszentrum – vom 24. Dezember 2022 bis einschließlich 1. Januar 2023.

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist vom 24. Dezember 2022 bis einschließlich 1. Januar 2023 geschlossen. An diesen Tagen sind Bareinzahlungen nicht möglich. Die Rechtersäle bleiben geschlossen. Die Auskunftsstellen sind nicht besetzt. Der Schalter der Dokumentenannahme in der Dienststelle München ist zudem von Samstag, 24. Dezember 2022, bis einschließlich Sonntag, 1. Januar 2023, geschlossen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass in diesem Zeitraum Geschäftssachen durch die Dokumentenannahmestelle nicht entgegengenommen werden können. Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen (insbesondere Anmeldungen) ist aber durch die Pförtner der Dienststelle München Zweibrückenstraße und die Nachbriefkästen in den Dienststellen Jena und Berlin sichergestellt.

Die Dienste DPMAdirekt (Pro und Web) für elektronische Anmeldungen sowie DPMAregister stehen im Zeitraum der Amtsschließung zur Verfügung.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

2043 E 9 – 4.1.2

Mitteilung Nr. 9/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 21. Februar 2023

30. November 2022

Am Faschingsdienstag, den 21. Februar 2023, ist das Deutsche Patent- und Markenamt, Dienststelle München, ganztägig geschlossen. Der Kundenservice steht jedoch wie gewohnt am Telefon für allgemeine Anfragen zu den Schutzrechten (089/2195-1000) und Fragen zu den DPMA-Datenbanken (089/2195-3435) während der Servicezeiten von 8:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung.

Bareinzahlungen sind am Faschingsdienstag nicht möglich. Die Auskunftsstelle, der Rechtersaal und die Dokumentenannahme sind an diesem Tag für Besucherinnen und Besucher geschlossen.

Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen (insbesondere Anmeldungen) ist in der Dienststelle München Zweibrückenstraße am Faschingsdienstag durch die Pförtner sichergestellt. Die Dienste DPMAdirektPro und DPMAdirektWeb für elektronische Anmeldungen sowie DPMAregister stehen durchgängig zur Verfügung.

Die Dienststellen in Jena und in Berlin – Informations- und Dienstleistungszentrum – sind von der Schließung nicht betroffen. Ferner können Schutzrechtsanmeldungen in den gesetzlich zugelassenen Fällen auch rechtswirksam bei den Patentinformationszentren eingereicht werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

2043 E12 – 4.1.2

Mitteilung Nr. 10/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (wöchentliche Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen über DPMAconnectPlus) im Jahr 2023

2. Dezember 2022

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bei den verschiedenen Schutzrechtsarten erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt maschinenlesbare Daten, die an Dritte für den Aufbau, die Entwicklung und Pflege eigener Schutzrechtsdatenbanken sowie anderer Informationssysteme und Dienstleistungen abgegeben werden können. Voraussetzungen sind der Abschluss eines Vertrags und die Übernahme der Bereitstellungskosten. Diese Kosten werden jährlich ermittelt und der Öffentlichkeit mitgeteilt.

Die Kosten für die Bereitstellung der wöchentlichen Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen werden von 7 Euro im Jahr 2022 auf 8 Euro pro Datenart und Liefertermin für das Jahr 2023 erhöht.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

1519/2-001 – 2.1.2

Mitteilung Nr. 11/22

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die 12. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig ab 1. Januar 2023) und über die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger

13. Dezember 2022

Am 1. Januar 2023 tritt die 12. Ausgabe der "Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza)" (NCL 12-2023) in Kraft.

Seit 2017 ist jährlich eine neue Version der 11. Ausgabe dieser Klassifikation mit zahlreichen Neueinträgen und Streichungen erschienen. Mit der neuen 12. Ausgabe sind jetzt auch Klassenänderungen verbunden. Die Neuausgabe enthält Änderungen im Hinblick auf

- die alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen,
- die Klasseneinteilung,
- die Klassentitel und die erläuternden Anmerkungen.

Die 12. Ausgabe der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen auf Grundlage der Nizza-Klassifikation wurde am 22. Dezember 2022 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht. Sie wird nach § 19 Markenverordnung (MarkenV) ab 1. Januar 2023 in den Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) angewendet. Die im Bundesanzeiger bekannt gemachte Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen finden Sie auch auf der Internetseite des DPMA (https://www.dpma.de/marken/klassifikation/waren_dienstleistungen/nizza/index.html).

Das DPMA wird die mit der 12. Ausgabe der Klassifikation von Nizza einhergehenden Änderungen wie folgt umsetzen:

- Markenmeldungen, die ab 1. Januar 2023 beim DPMA eingehen, werden entsprechend der 12. Ausgabe der Klassifikation von Nizza klassifiziert. Die Waren und Dienstleistungen sind in diesen Anmeldungen nach der ab 1. Januar 2023 geltenden Klasseneinteilung geordnet anzugeben (§ 20 Abs. 4 MarkenV).
- Die Klassengebühren bestimmen sich nach der am Tag des Eingangs der Anmeldung beim DPMA geltenden Klasseneinteilung.
- Eine Umklassifizierung aufgrund einer neuen Ausgabe der Klassifikation von Nizza findet weder in laufenden Anmeldeverfahren noch bei der Verlängerung der Schutzdauer von Marken statt – auch nicht auf Antrag (s. Hinweis vom 14. Dezember 2018 zum Markenrechtsmodernisierungsgesetz).

Eine Übersicht über die wichtigsten strukturellen Änderungen (Klassenänderungen) der 12. Ausgabe kann auf der DPMA-Internetseite "Klassifikation von Nizza" abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

1243-4.3.3/2022-1